

Schweizerische Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO)

Jahresbericht 1978

Wir legen hier unseren ersten Jahresbericht vor, nachdem die SGEMKO am 12. September 1977 gegründet worden ist. Der Berichtszeitraum umfasst somit auch die Zeitspanne vom 1. September bis 31. Dezember 1977.

Dank der Kostengutsprache eines Gönners war es möglich, im März 1978 eine erste Werbeaktion durchzuführen. Dabei wurde der Schweizerische Menschenrechtsschutzbrief als Informationsbroschüre in Passform versandt. Er orientiert seine Inhaber kurz und bündig über die wichtigsten Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

Der Aktion war ein guter Erfolg beschieden. Es konnten rund 2 600 Gönnermitglieder geworben werden, die insgesamt rund 43'000 Franken an Mitgliederbeiträgen entrichteten.

Aufgrund dieses Ergebnisses konnte der Beschluss gefasst werden, auch im nächsten Jahr eine Werbeaktion durchzuführen, um die Zahl der Gönnermitglieder zu erhöhen.

Bereits vor der rechtlich massgeblichen Gründung übte der Generalsekretär der SGEMKO eine Rechtsschutztätigkeit in deren Sinne aus; sie war dermassen angewachsen, dass diese Tätigkeit die Leistungsfähigkeit eines Privaten, der dafür seine Freizeit zur Verfügung gestellt hatte, bald überstiegen hätte. Nach der Gründung wurde nun diese Tätigkeit von der SGEMKO übernommen.

Diese umfasst sowohl Beratung von Gönnermitgliedern in Rechtssachen als auch Finanzierung von Verfahren, die für die Durchsetzung der EMRK in der Schweiz als wesentlich erscheinen.

Im Vordergrund stand dabei der Fall Herbert Eggs gegen die Schweiz wegen Militärarrests, der am 4. März 1988 zu einem Bericht der Europäischen Menschenrechtskommission führte. Darin wurde festgehalten, dass das schweizerische System des Militärarrests nach Meinung der Kommission die EMRK in Artikel 5 Abs. 1 verletzt, weil die Verurteilung zu Militärarrest nicht von einem Gericht ausgegangen ist. Da der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sich bereits im Fall Engel und andere gegen die Niederlande über Fragen des Militärarrests ausgesprochen hatte, haben sowohl die Schweiz als auch die Kommission darauf verzichtet, den Gerichtshof anzurufen. Der Fall ist deshalb zur Zeit vor dem Ministerkomitee des Europarates hängig, das sich endgültig darüber auszusprechen hat, ob die Schweiz die EMRK in diesem Fall verletzt hat.

Der Fall hat dazu geführt, dass der Bundesrat der Bundesversammlung die Aenderung des Militärstrafgesetzes vorgeschlagen hat; die Revision ist zur Zeit im Parlament noch hängig.

Am 17. April 1978 reichte der Generalsekretär der SGEMKO sodann die Beschwerde Sutter gegen die Schweiz bei der Kommission in Strassburg ein. Es geht dabei um einen weiteren Militärjustizfall, bei welchem die Frage des Haarschnittbefehls im Vordergrund steht. Geltend gemacht worden ist eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Fragwürdige Unabhängigkeit der Militärrichter; Aktenprozess vor dem Militärkassationsgericht anstelle öffentlicher Verhandlung und öffentlicher Urteilsverkündung) und von Art. 8 (Privat- und Familienleben). Die Beschwerde ist der Schweiz noch im Berichtsjahr offiziell mitgeteilt worden, und kurz vor Jahresende hat die Regierung ihre Stellungnahme dazu in Strassburg eingereicht.

Im Berichtsjahr wurden sodann rund 250 Anfragen aus dem Kreis der Gönnermitglieder telefonisch oder schriftlich beantwortet. Die Zahl wird deshalb nicht genau genannt, weil die SGEMKO aus Gründen sparsamer Geschäftsführung einstweilen keine Statistiken über Details ihrer Tätigkeit führt, doch umfasst allein die Korrespondenz mit Mitgliedern einen ganzen Briefordner.

Die Vereinsrechnung schliesst bei Einnahmen von 43'044 Franken und Ausgaben von Fr. 45'838.10 mit einem Verlust von Fr. 2'794.10 ab, der auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Forch, 13. Februar 1978